



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

Samtgemeinderecht Nr. 810-4

S a t z u n g
der Samtgemeinde Sickte
über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken
an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§6,840 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 148 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.3.1998 (Nds. GVBl S. 347) hat der Rat der Samtgemeinde Sickte am 07.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

(1)

Der Samtgemeinde obliegt die unschädliche Ableitung und Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser), soweit sie nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

Die Samtgemeinde kann bei der Niederschlagswasserbeseitigung räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes durch Einzelsatzung vom Anschluß- und Benutzungszwang ausnehmen, wenn ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Anstelle der Samtgemeinde sind in diesem Fall die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

(2)

Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung).

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserkläranlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal- und Rohschlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen).

(3)

Zur Erfüllung dieses Zweckes sind bzw. werden von der Samtgemeinde

- a) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung
- b) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen

c) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für die Abwasserbeseitigung aus abflußlosen Sammelgruben als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) geplant, gebaut, betrieben und unterhalten.

(4)

Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung und Ergänzung besteht nicht.

(5)

Zu der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören neben den öffentlichen Hauptkanälen und den zentralen Einrichtungen (Transportleitungen, Abwasserpumpwerke, Kläranlage, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Druckentwässerungen etc.) auch die Anschlußkanäle für die Grundstücke (Grundstücksanschlüsse -§7-). Zu den dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkal- und Rohschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(6)

Grundstücksabwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind. Beim Druckentwässerungssystem gehört auch das Hauspumpwerk einschl. elektrischer Steuerung zur Grundstücksabwasseranlage.

(7)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(8)

Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§2

Anschlußzwang

(1)

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

a) das Grundstück derart bebaut und befestigt worden ist, daß das Niederschlagswasser nicht versickern oder anderweitig auf dem Grundstück ablaufen kann und

b) das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

(2)

Voraussetzung für diese Verpflichtung ist ferner, daß das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer Straße hat, in der ein öffentlicher Abwasserkanal betriebsfertig hergestellt ist, oder ein Durchleitungsrecht durch ein anderes angeschlossenes oder anschließbares Grundstück vertraglich, dinglich oder durch Zwangsrecht gesichert ist. Der Anschlußzwang erstreckt sich auf jedes vorhandene und nach der Planung zulässige Gebäude auf dem Grundstück.

(3)

Soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 noch nicht vorliegen und ein Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage noch nicht möglich ist, richtet sich die Verpflichtung nach Abs. 1 auf den Anschluß an eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

(4)

Alle für den Anschlußzwang in Frage kommenden Anschlußnehmer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen (Grundstücksabwasseranlagen -§8-) zu versehen. Werden Abwasserbeseitigungsanlagen nachträglich verändert und die Benutzungsmöglichkeiten erweitert, so bestimmt die Samtgemeinde bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angeschlossenen Grundstück durchgeführt sein müssen.

(5)

Grundstücke, für die die Samtgemeinde ganz oder teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, müssen angeschlossen werden, sobald die Freistellung ausläuft oder die Befreiung widerrufen wird und die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstücks an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Der Anschluß ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(6)

Die Samtgemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern; im übrigen können unbebaute Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

(7)

Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme der Neu- und Umbauten ausgeführt sein. Der Anschluß ist gleichzeitig mit dem bauaufsichtlichen Genehmigungsantrag bei der Samtgemeinde zu beantragen.

(8)

Werden an öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen), die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind oder später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(9)

Wird ein öffentlicher Abwasserkanal erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen.

§3

Benutzungszwang

(1)

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt.

(2)

Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Bewohnern der Grundstücke zu beachten. Auf Verlangen der Samtgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und die Leiter von Betrieben, die zur Erhaltung der Benutzungsverpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§4

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1)

Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann für die zentrale Abwasserbeseitigung auf Antrag ausgesprochen werden, a) soweit die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist oder

b) wenn für die Niederschlagswasserbeseitigung die Grundstückssituation, insbesondere die Untergrundverhältnisse, die Grundstücksgröße und die Art der Befestigung auf dem Grundstück ein Versickern oder Verwerten des Niederschlagswassers vom Eigentümer nachgewiesen ist.

c) wenn der Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde gestellt werden.

(2)

Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Im Falle des Abs. 1 Buchstabe a) erlischt sie, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

(3)

Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Samtgemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Mißstände zu sorgen.

§5

Entwässerungsgenehmigung

(1)

Der Anschluß einer Grundstücksabwasseranlage an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung sowie die Änderung einer Grundstücksabwasseranlage bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Änderungsgenehmigung. Die Genehmigung ist im Regelfall mindestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn des Anschlusses bzw. in besonderen Fällen innerhalb der in §2 angegebenen Fristen schriftlich bei der Samtgemeinde zu beantragen (Entwässerungsantrag). Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.

(2)

Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung der Grundstücksabwasseranlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3)

Die Samtgemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksabwasseranlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde festsetzen.

(4)

Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksabwasseranlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5)

Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis gegeben hat.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(7)

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes sowie des Landkreises.

§6

Entwässerungsantrag

(1)

Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde in zweifacher Ausfertigung - parallel zum Antrag auf Baugenehmigung - einzureichen, wenn die (Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung) wegen eines Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 2 Abs. 5, 6 und 9 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen.

(2)

Der Antrag für den Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

a) einen Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücks- und Hofflächen,
- Angabe des Unternehmens für die Herstellung der Grundstücksabwasseranlage;

b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstabe nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Flur und Flurstück,
- Gebäude und befestigte Flächen, möglichst mit Darstellung der Einstellplätze und der Grundstückszufahrten,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlußkanäle,
- Rohrmaterial, Rohrdurchmesser und Gefälle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, • in der Nähe des Abwasserkanals vorhandener Baumbestand;

c) bei gewerblichen Betrieben eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;

d) bei Grundstücksabwasseranlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;

e)

einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die

Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;

f)

Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksabwasseranlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Abteilung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

g)

Schmutzwasserkanäle sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserkanäle mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3)

Der Antrag für den Anschluß an eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage,
- b) einen Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksabwasseranlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und -Hausnummer,
 - Flur und Flurstück,
 - vorhandene und evtl. geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. der Sammelgrube,
 - Lage der Abwasserkanäle außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Rohrmaterial, Rohrdurchmesser und Gefälle der Abwasserkanäle,
 - Anfahr- und Absaugmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.

§7

Grundstücksanschlüsse

(1)

Jedes Grundstück soll in der Regel einen eigenen unmittelbaren Anschluß an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erhalten.

(2)

Grundstücksanschlüsse, die zur Ableitung von Schmutzwasser bestimmt sind, sind die vom Hauptkanal mit Anschlußstücken bis in das Grundstück verlegten Anschlußkanäle einschließlich der

Prüfschächte (Grundstückskontrollschächte). Die Prüfschächte sollen in der Regel 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück liegen.

Beim Druckentwässerungssystem gilt als Grundstücksanschluß der Anschlußkanal vom Hauptentwässerungskanal bis zum Schacht des Hauspumpwerkes.

Grundstücksanschlüsse für die Ableitung von Niederschlagswasser aus Niederschlagswasserkanälen sind die vom Hauptkanal mit Anschlußstücken bis an die Grundstücksgrenze der zu entwässernden Grundstücke verlegten Anschlußkanäle ohne Prüfschacht.

(3)

Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt für jedes Wohngebäude auf dem Grundstück. Dabei gelten Doppel- und Reihenhäuser entsprechend ihrer Anzahl jeweils als getrennte Wohngebäude im Sinne dieser Satzung.

(4)

In besonders begründeten Fällen kann ausnahmsweise der Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksabwasseranlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast sichern. Sobald die Gründe, die zum Verzicht auf separate Anschlußkanäle geführt haben, fortfallen, ist die Samtgemeinde berechtigt, nachträglich einen neuen Anschlußkanal zu verlangen.

(5)

Die Samtgemeinde läßt die Anschlußkanäle für Schmutzwasser bis zum Prüfschacht bzw. bis zum Schacht des Hauspumpwerkes auf dem zu entwässernden Grundstück und für Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze herstellen.

(6)

Die Anschlußkanäle stehen im Eigentum der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde hat die Anschlußkanäle zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(7)

Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußkanäle sowie die Anordnung der Prüfschächte bestimmt die Samtgemeinde. Begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Anschlußkanals ist vom Anschlußberechtigten für jedes Grundstück bei der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen

(8)

Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksabwasseranlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksabwasseranlage entstehen.

(9)

Der Grundstückseigentümer darf einen Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

§8

Grundstücksabwasseranlagen

(1)

Die Abwasseranlage in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksabwasseranlage) ist nach den landesrechtlichen Bauordnungsvorschriften und den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" – DIN 1986- herzustellen und instandzuhalten. Die Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Bauunternehmer und Installateure ausgeführt werden, die von der Samtgemeinde zugelassen sind.

(2)

Ist für das Ableiten des Abwassers in den Kanalanschluß ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o.a. nicht sicher beseitigt werden kann, so muß der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.

(3)

Die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung, die Beseitigung von Abflußstörungen und die Erneuerung der Grundstücksabwasseranlage ist Sache des Grundstückseigentümers.

(4)

Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Grundstücksanschlußkanals bis zu der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(5)

Eigenleistungen des Anschlußnehmers bei der Herstellung der Grundstücksabwasseranlage können in Abstimmung mit der Samtgemeinde im Einzelfall zugelassen werden.

(6)

Die Grundstücksabwasseranlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde Sickte in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksabwasseranlage.

(7)

Der Grundstückseigentümer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksabwasseranlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Die Grundstücksabwasseranlage ist stets in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, daß die

Grundstücksabwasseranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(8)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksabwasseranlage auf Verlangen der Samtgemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anschlußmaßnahme bedarf der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

(9)

Entsprechen vorhandene Grundstücksabwasseranlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. I, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

(10)

Für Anschlußkanäle, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer den technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Die Samtgemeinde kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung des Anschlußkanals erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Prüfschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§9

Sicherung gegen Rückstau

(1)

Gegen den Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw., müssen nach den Bestimmungen für den Bau von Grundstücksabwasseranlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.

(2)

Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3)

Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§10

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Wird gewerbliches und industrielles Abwasser, das sich in seiner Beschaffenheit deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, eingeleitet, kann die Samtgemeinde den Einbau und den Betrieb von Vorbehandlungsanlagen sowie von Überwachungseinrichtungen fordern.

(2)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Er hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gem. den Einleitungsbedingungen nach § 12 dieser Satzung eingehalten werden. Für die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in §12 Abs. 10 und 11 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördliche durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3)

Die Einleitungswerte des §12 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(4)

Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einer Behandlung zuzuführen.

(5)

Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(6)

Die Samtgemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

§11

Altanlagen

(1)

Anlagen, die vor dem Anschluß an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksabwasseranlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2)

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, ordnet die Samtgemeinde das Schließen des Anschlusses an.

§12

Benutzungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in den Absätzen 2 bis 17 geregelten Benutzungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2)

Abwasser darf nur über die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden.

(3)

Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(4)

In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(5)

In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist verboten, solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige oder übelriechende oder explosive Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlacht- und Küchenabfälle, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

- Benzin, Benzol, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), Lösungsmittel, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 9 genannten Einleitungswerte nicht überschritten, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 13 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(6)

Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 18.05.1989 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.

(7)

Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Abs. 2 vorzulegen.

(8)

Die Samtgemeinde kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(9)

Abwasser- insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet;

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35°
- b) pH-Wert wenigstens 6,5, höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 1 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit, zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide,

2. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren: 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19): DIN 19990 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten, entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW,
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18): 20 mg/l ,

c) Leichtflüssigkeit halogenierte Kohlendioxidwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, I -I, I Trichlorethen, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl),

4. organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l,

5. anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 0,5 mg/l
- b) Blei (Pb) 1 mg/l
- c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- d) Chrom sechswertig (Cr) 0,2 mg/l
- e) Chrom (Cr) 1,5 mg/l
- f) Kupfer (Cu) 1 mg/l
- g) Nickel (Ni) 1 mg/l
- h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
- i) Selen (Se) 1 mg/l
- j) Zink (Zn) 5 mg/l
- k) Zinn(Sn)5mg/l
- l) Cobalt (Co) 5 mg/l
- m) Silber (Ag) 2 mg/l
- n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
- o) Barium (Ba) 5 mg/l

6. anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4 - \text{N} + \text{NH}_3 - \text{N}$)
80 mg/l kleiner als 5000 EG
200 mg/l größer als/gleich 5000 EG
- b) Cyanid (CN) gesamt 20 mg/l
- c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
- d) Fluorid (F) 60 mg/l e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2 - \text{N}$) 10 mg/l f) Sulfat (SO_4)
600 mg/l g) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l h) Sulfid (S) 2 mg/l

7. organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6 \text{H}_5 \text{OH}$) 100 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion $0,05 \text{ m}^{-1}$

8. spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: 100 mg/l

9. adsorbierbare organisch gebundene Halogene, angegeben als Chlor 1 mg/l.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(10)

Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstellen. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muß die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, daß eine

Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwasser aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Samtgemeinde durchgeführt werden kann.

(11)

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der abwasserrechtlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung eV., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(12)

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder der in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8,9.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(13)

Es ist unzulässig, entgegen den Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.

(14)

Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der Benutzungsbedingungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, Zurückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 5 Abs. I wird auf Antrag der Bau und

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Samtgemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung teilweise unzureichend erfolgt oder die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

(15)

Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflußmengen überschritten werden,

(16)

Ist zu erkennen, daß von einem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne des Abs. 5 bis 9 unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen .

(17)

Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Wasser einzubauen (Abscheider).

Art und Einbau dieser Vorrichtungen genehmigt die Samtgemeinde.

§13

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung

(1)

Die Grundstücksabwasseranlagen (abflußlose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben. Sie sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Grundstücksabwasseranlagen ohne Hindernisse entleert werden können. In die Grundstücksabwasseranlage dürfen die in § 12 Abs. 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 12 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.

Die Anlagen werden von der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallend Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird nach Wahl der Samtgemeinde einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2)

Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:

- a) Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.

- b) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand zu entschlammern.

Der Samtgemeinde oder die von ihr Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Abwasserbeseitigung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§14

Zutritt zu den Abwasseranlagen, Auskunftspflicht

(1)

Den Vertretern der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zur Beseitigung von Störungen, zur Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. abflußlosen Sammelgruben oder zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, an Werktagen (bei Notständen auch zu andren Zeiten) ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasserbeseitigungsanlagen, die einer ständigen Kontrolle bedürfen (insbesondere Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Vorbehandlungsanlagen usw.), müssen zugänglich sein und den Vertretern oder Beauftragten jederzeit (bei Nacht jedoch nur in dringenden Fällen) zugänglich gemacht werden. Die Vertreter bzw. Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Vertreter oder die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2)

Die Anordnungen der Vertreter oder Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung der Prüfung sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Samtgemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers anzuordnen.

(3)

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Ermittlung der Angaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§15

Maßnahmen an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Vertretern oder Beauftragten der Samtgemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten). Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.

§16

Anzeigepflichten

1)

Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 2 Abs. I), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

(2)

Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat den Baubeginn und die Fertigstellung einer Grundstücksabwasseranlage bei der Samtgemeinde anzuzeigen.

(4)

Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlußkanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

(5)

Über Änderungen an der Grundstücksabwasseranlage hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde unverzüglich zu informieren.

(6)

Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§17

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2)

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er hat die Samtgemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Samtgemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

(3)

Wer durch Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5)

Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen,

Frostschäden, Schneeschmelze);

- b) Betriebsstörungen (z.B. Ausfall eines Pumpwerkes);
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses (z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung),
- c) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten),

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6)

Wenn bei der dezentralen Abwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung für Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§18

Zwangsmittel

Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 65,66,67 und 68 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu **51.129,20 Euro**¹ angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.

(2)

Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3)

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1,3,4,5,6 und 9 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen läßt;

¹ Geändert durch Artikel 8 der Euroglättungssatzung der Samtgemeinde Sickte vom 13.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002.

2. § 3 Abs. I das bei im anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet;
3. § 5 Abs. I den Anschluß seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksabwasseranlage ausführt oder ausführen läßt;
5. § 8 Abs. 6 die Grundstücksabwasseranlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
6. § 8 Abs. 7 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. §10 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
8. § 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten drei zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt worden ist;
9. §13 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
10. §14 Vertretern oder Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt oder Anordnungen der Samtgemeinde mißachtet oder nicht die nötigen Auskünfte erteilt;
11. § 15 Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.129,20 Euro¹** geahndet werden.

§20

Berechtigte und Verpflichtete

(1)

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

(2)

An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich die Samtgemeinde nach ihrer Wahl halten.

¹ Geändert durch Artikel 8 der Euroglättungssatzung der Samtgemeinde Sickte vom 13.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002.

§21

Befreiungen

(1)

Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2)

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§22

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

Nach Maßgabe einer besonderen Abwasserabgabensatzung werden für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen,

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes,
2. Gebühren für die Inanspruchnahme der Anlagen und
3. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

erhoben.

§23

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 01.10.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 13. Dezember 1983 außer Kraft.

Sickte, den 11.09.2000

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

L. S.

gez. Winter